

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1916

6 (1.6.1916)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 6

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Buchhandlung bezogen 5 Mf.
fürs Jahr.

Juni 1916

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Eilt-
auftrag wird solcher ebenfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

3. Jahrgang

Inhalt: 1. Rundschreiben des Preussischen Ministers des Innern. Gemeinderrechnungsabrisse betr. Aenderung der Betreibungsordnung für die Gemeinden betr. 2. Geltendmachung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden. 3. Sommertagung der Vereinigung der Verwalter badischer Krankenkassen. § 214 Reichsversicherungsordnung u. Die Verwahrung der Rechnungsmaterialien der Krankenkassen betr. 4. Kriegsteilnehmer und Angestelltenversicherung. 5. Angestelltenversicherung. Kriegsverschollenheit, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. 6. Ist das Stillgeld bei Mehrgeburten mehrfach zu bezahlen? 7. Karlsruhe. Adelsheim. Von der Verggstraße. Bruchsal. Freiburg. Vom Bodensee. Familienunterstützungen im Amtsbezirk Konstanz. Die Kapitalanlagen der Stiftungen in deutscher Reichsanleihe betr. 8. Schule und Kriegsrente. Zur Erwerbsförderung. Kriegsbejoldung. Familienunterstützungen betr. 9. Aufwandsentschädigung für soldatenreiche Familien. Kriegsoffer der Daheimgebliebenen. Einziehung von Forderungen in Feindesland. Veteiligung feindlicher Ausländer an deutschen Unternehmen. Zwangsversteigerungen und Deutscher Städtetag. Versicherung der Ernteeurlauber. Eigenwirtschaft und Unternehmerbetrieb in der Gemeindeverwaltung? Postverkehr. Zur Verbilligung und Verbreitung der Elektrizität. 7. Ausschüttung. Erinnerungsgabe an die zum Heeresdienst eingezogenen Bürgermeister. Verbandsentwicklung. Feuerversicherung. 8. Rechnungerverband. 10. Briefkasten.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Rundschreiben des Preussischen Ministers des Innern über die Selbstverwaltung der Gemeinden.

Der Preussische Minister des Innern hat unterm 18. März d. J. an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten über die Selbstverwaltung der Gemeinden einen Erlass gerichtet, lautend:

„Wenn Städte, Landgemeinden, Kreise und Provinzen in diesem Kriege im Dienste des Vaterlandes Vorbildliches geleistet haben, wenn sie sich der im Kriege hervorgetretenen Notwendigkeit zu gemeinschaftlichem Ausbau unserer Volkswirtschaft anpassen und zahlreiche neue Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege übernehmen konnten, so danken sie das jener Kraftquelle, die vor einem Jahrhundert, gleichfalls in schwerer Zeit, durch die preussische Städteordnung erschlossen und von da aus den andern öffentlichen Körperschaften zugeführt worden ist — der Selbstverwaltung. Niemals hätte es diesen Körperschaften gelingen können, den gewaltigen Aufgaben des Krieges in solchem Maße gerecht zu werden, wenn ihnen nicht die Selbstverwaltung die Möglichkeit freier Entscheidung und das stärkende Bewußtsein eigener Verantwortung gegeben hätte. Darum muß es die Aufgabe der Staatsregierung sein, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden weiterhin das kostbare Gut der Selbstverwaltung zu wahren und nach Möglichkeit zu mehren.“

Wie sich Art und Umfang der Gemeindeaufsicht einer gesetzlichen Begriffsbestimmung entziehen, so kann es auch nicht meine Aufgabe sein, diese Aufsicht durch allgemeine Anordnungen zu regeln. Vielmehr gilt es, den Geist dieser Aufsicht dem Geiste der Selbstverwaltung anzupassen. Ruht die Selbstverwaltung auf dem ethischen Boden der

Selbstverantwortung, so muß die Aufsicht bei allen ihren Maßnahmen von der Achtung vor der Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane ausgehen und auf ihre Stärkung abzielen.

Dies vorausgeschickt, mag hier im einzelnen auf diejenigen Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden hingewiesen werden, die Bestätigungen, Genehmigungen, Beschwerden, Nachforschungen oder Anregungen zum Gegenstande haben.

Bei **Bestätigungen** gemeindlicher Wahlen darf die Aufsichtsbehörde nicht von der Fragestellung ausgehen, ob der Gewählte nach ihrer Auffassung der rechte Mann für den Posten sei, auf den er gestellt werden soll, sondern von der andern Fragestellung, ob die Wahl mit der Verantwortung der zu wählenden Körperschaft überhaupt vereinbar und vom Standpunkt des Staatswohls erträglich erscheint.

Bei der **Genehmigung** von Gemeindebeschlüssen soll die Aufsichtstätigkeit auf die Prüfung der Uebereinstimmung der Beschlüsse mit den gesetzlichen und den neben den Gesetzen geltenden Bestimmungen beschränkt bleiben unbeschadet der besonderen staatlichen Interessen, die bei der Aufsicht über die Gemeindefinanzen obwalten, oder die durch die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben gegeben sind.

Beschwerden gegen Gemeindeverwaltungen sollen von der Aufsichtsbehörde einer Berichterstattung durch die Gemeindebehörden dann nicht unterworfen werden, wenn sich schon aus dem Inhalt ergibt, daß die Gegenstände der Beschwerde dem Gebiete der reinen Selbstverwaltung angehören, und daß vom Standpunkte des Staatswohls kein Interesse an einer Aufklärung des Tatbestandes vorhanden ist. Vielmehr soll in solchen Fällen der Beschwerdeführer ohne weiteres dahin beschieden werden, daß für die Aufsichtsbehörde kein Anlaß zur Aufklärung oder zum Eingriff gegeben sei.

Auf **Pressemeldungen** oder auf Gerüchte hin ist nur dann Bericht durch die Aufsichtsbehörde einzufordern, wenn die Angaben ernsthaft erscheinen und der Fall besondere Wichtigkeit beansprucht. In diesen und ähnlichen Fällen wird sich übrigens häufig der Weg telephonischer oder persönlicher Aufklärung empfehlen.

Anregungen allgemeiner Natur werden sich am fruchtbarsten erweisen, wenn sie sich an die freien Vereinigungen der verschiedenen Gemeindeverbände, insbesondere die Städtetage, Vereinigungen der Landgemeinden, Bürgermeistereien, Amtsverbände u. s. f. richten und diesen zur Erörterung und Prüfung überwiesen werden.

Bei Beobachtung dieser Hinweise wird das Vertrauensverhältnis, das zwischen Aufsichtsbehörde und Gemeinde oder Gemeindeverband obwalten muß an Zuverlässigkeit gewinnen. Zur Pflege dieses Vertrauensverhältnisses ist die dauernde persönliche Fühlung zwischen den Vertretern der Gemeindeförperschaften einerseits und der Aufsichtsbehörde andererseits unerlässlich.

Ich lege den größten Wert darauf, daß die vorstehende Verfügung zum Schutze der Selbstverwaltung gerade in den jetzigen Zeiten angestrebter gemeinsamer Tätigkeit für das Wohl des Staates von allen Gemeindeaufsichtsbehörden streng beachtet wird."

Gemeinderrechnungsabschriften betr.

Mit Rücksicht auf den Mangel an Schreibpapier wird den Gemeinden die Fertigung von Abschriften der Gemeinderrechnungen für das Jahr 1915 unter den in unserm Erlaß vom 19. August 1911 Nr. 37676 bezeichneten Bedingungen erlassen.

Hinsichtlich der Rechnungsabschriften für das Jahr 1916 behalten wir uns Entschleßung vor.

(Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1916 Nr. 19947).

Änderung der Betreibungsordnung für die Gemeinden betreffend.

Wir machen auf die durch Verordnung vom 26. April 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) angeordnete Ergänzung der Betreibungsordnung für die Gemeinden vom 14. Juli 1915 (Ges.- und Verordnungsblatt Seite 176) mit dem Anfügen aufmerksam, daß die in Ziffer 1 der Verordnung vom 26. April 1916 vorbehaltene Staatsgenehmigung zum Gemeindebeschuß über eine Erhöhung der Mahngebühren gemäß § 6 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz in der Fassung vom 5. Januar 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) vom Bezirksamt zu erteilen ist. Für die Genehmigung des Ortsstatuts gelten die Vorschriften des § 12 der Städteordnung.

Eine Verordnung des Finanzministeriums über eine anderweite Festsetzung der Mahn- oder Versäumnisgebühren nach § 4 a des Gesetzes über die

Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 236) ist noch nicht ergangen.

Zu Ziffer 2 der Verordnung vom 26. April 1916 haben wir zu bemerken:

Die Ausnahme dieser Bestimmung hat sich als angezeigt erwiesen, nachdem bei der Zwangsvollstreckung wegen Gemeindeforderungen, insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen nach § 20 der Betreibungsordnung nur noch eine öffentliche Zahlungsaufforderung ergeht, sich insofern Anzuträglichkeiten ergeben haben, als der Vollstreckungsbeamte nach seinen Dienstvorschriften (sofern eine Zahlung nicht erfolgt, auch dann zur Pfändung schreiten muß, wenn die Nichtzahlung nur auf Bergeßlichkeit oder einem ähnlichen entschuldbaren Umstand beruht und zu erwarten ist, daß der Pflichtige die Zahlung in Kürze nachholen wird, ohne daß eine Gefahr im Verzuge ist.

In Verfolg unserer Verordnungsbestimmung hat nunmehr das Justizministerium durch Verfügung vom 1. Mai 1916 den § 277 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher durch Einschaltung folgender Vorschrift nach dem Absatz 1 ergänzt:

Abatz 2: Der Gerichtsvollzieher hat den Pfändungsauftrag ungefäumt zu eröffnen und zu vollziehen. Er kann sich jedoch zunächst auf die Pfändungseröffnung beschränken und mit der Vollziehung der Pfändung noch längstens 3 Tage zuwarten, wenn nach seiner Kenntnis der Verhältnisse zu erwarten ist, daß der Pflichtige innerhalb dieser Frist die Zahlung nachholen wird, und keine Gefahr im Verzuge liegt. Die Frist, innerhalb deren die Zahlung nachgeholt werden muß, widrigenfalls zur Vollstreckung geschritten wird, ist dem Schuldner genau zu bezeichnen. Trifft der Gerichtsvollzieher den Schuldner nicht selbst an, so hat er für ihn einen Zettel zu hinterlassen, auf dem die Pfändungseröffnung und die dem Schuldner bis zur Bornahme der Vollstreckung noch gewährte Frist zur Nachholung der Zahlung zu vermerken ist. Der Zettel kann mit Tintenstift geschrieben werden. Ueber die Pfändungseröffnung und Fristbewilligung hat der Gerichtsvollzieher ein kurzes Protokoll aufzunehmen, auf das die Vorschriften in § 115 Absatz 4 Buchstabe b, c und e entsprechende Anwendung finden."

Ferner hat das Justizministerium durch Erlaß vom gleichen Tage auf Grund der ihn durch § 42 der Gerichtsvollzieherordnung erteilten Ermächtigung bestimmt, daß der Gerichtsvollzieher für die vorstehend erwähnte, mit Fristbewilligung verbundene Pfändungseröffnung die Hälfte der in § 4 Absatz 1 der reichsgesetzlichen Gebührenordnung für

Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühr anzusprechen hat.

Nach § 7 der Verordnung über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 27. Januar 1900 in der Fassung vom 11. Mai 1915 (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 169) finden die Bestimmungen über die Gebühren der Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Gebühren der Amtsvollzieher, und nach unserem Erlaß vom 28. Februar 1885 Nr. 3403 auch die Bestimmungen der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher auf das von den Amtsvollziehern bei der Vornahme von Zwangsvollstreckungen zu beobachtende Verfahren entsprechende Anwendung. Es sind deshalb diejenigen Gemeinden, in welchen Amtsvollzieher bestellt sind, zur weiteren Verständigung dieser Vollstreckungsbeamten auf die Bestimmungen in Ziffer 2 unserer Verordnung vom 26. April 1916 sowie auf die vom Großh. Justizministerium getroffenen, im Justizministerialblatt vom 3. Mai 1906 Nr. 12 S. 47 ff veröffentlichten Verfügungen hinzuweisen.

(Erlaß Gr. Minist. des Innern v. 16. 5. 16. Nr. 19128).

2. Sparkassenwesen.

Geltendmachung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Juni eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden beschlossen, die den Schutz der durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Haus- und Grundbesitzer über den bisherigen Rahmen hinaus erweitert. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der Verordnung betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden. (R. G. Bl. 1915, S. 293) und der Verordnung über die Verjagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens vom 10. Dezember 1914, die aufgehoben worden sind.

Durch die Verordnung wird zunächst (mit Rücksicht auf die erhebliche Dauer des Krieges und ihre Begleiterscheinungen im städtischen Immobilienwesen) die Länge der vom Gerichte zu bewilligenden Zahlungsfrist ausgedehnt. Sie kann jetzt für das Kapital der Hypothek oder Grundschuld oder die Ablösungssumme der Rentenschuld bis zu einem Jahre, für Zinsen und andere Nebenleistungen bis zu sechs Monaten bemessen werden (bisher sechs, bzw. drei Monate). Damit Härten, die sich aus der Verlängerung der Frist für den Gläubiger ergeben mögen, vermieden werden können, kann die Fristbestimmung von der Erfüllung bestimmter Bedin-

gungen (z. B. Erhöhung des Zinsfußes) abhängig gemacht werden.

Bisher war bei vollstreckbaren Hypothekensforderungen die Fristbewilligung nur im Wege einer Einstellung der Zwangsvollstreckung — also durch eine Maßnahme von rein prozessualer Bedeutung — möglich. Nach der neuen Verordnung kann auch bei vollstreckbaren Hypothekensforderungen eine materielle Zahlungsfrist gewährt werden, die wie eine vom Gläubiger bewilligte Stundung wirkt, also vor allem den Eintritt von Verzugsfolgen verhindert. Die Entscheidung erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist. Auch bei der Bewilligung von Zahlungsfristen für Hypothekenschulden außerhalb eines Rechtsstreits soll künftig der dingliche Gerichtsstand maßgebend sein (bisher das Amtsgericht, bei dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.) Das bedeutet eine erhebliche Erleichterung für den Schuldner.

Die Bewilligung von Zahlungsfristen soll, wenn Billigkeitsgründe vorliegen, in Zukunft auch bei Hypotheken zulässig sein, die nach dem 31. Juli 1914 also nach Kriegsausbruch entstanden sind. In der Hauptsache ist dabei an Fälle gedacht, in denen Personen während des Krieges zur Verhütung eigener Verluste genötigt waren, ein Grundstück zu erstehen, ohne dabei das Bargebot berichtigen zu können.

Für Kapitalschulden kann die Bewilligung einer Zahlungsfrist mehrfach erfolgen, für Zinsen und sonstige Nebenleistungen nur einmal. Der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist darf, wie die Verordnung ausdrücklich bestimmt, bei Kapitalschulden nicht deshalb abgelehnt werden, weil anzunehmen ist, daß der Beklagte nach Ablauf der Frist zur Befriedigung des Klägers außerstande sein wird.

Die Zwangsversteigerung kann auf Antrag des Schuldners für die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden, auch wenn die Bestimmung einer Zahlungsfrist abgelehnt oder nicht zulässig ist. Die Einstellung kann mehrfach erfolgen. Sie ist jedoch (damit ein unbegrenztes Anwachsen von Zinsrückständen vermieden wird) auf Antrag eines Beteiligten aufzuheben, wenn ihm fällige Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen für zwei Jahre im Range vorgehen. Ebenso ist der Auftrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung von vornherein abzulehnen, wenn fällige Ansprüche des betreibenden Gläubigers für zwei Jahre nicht gezahlt sind.

Zum Schutze der Nachhypotheken ist die Diebstahls- und Pfandbeschränkung, bis zu der der Zuschlag versagt werden kann, von bisher (§ 1 der Bekanntmachung über die Verjagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens) zwei Dritteln auf drei Viertel des Wertes erhöht worden.

Die Kostenvorschriften der Verordnung enthalten die neue Bestimmung, daß das Gericht dem Erleichterungen beantragenden Schuldner die Kosten auch dann aufbürden kann, wenn seinem Antrage stattgegeben wird. Dies ist aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt.

Eine andere Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. Juni schützt die heimkehrenden Kriegsteilnehmer vor einem für wirtschaftliches Fortkommen bedenklichen Zugriffe ihrer Gläubiger. Auf Antrag des Kriegsteilnehmers kann Zahlungsfrist bis zu sechs Monaten bewilligt werden — auch für nach dem 31. Juli 1914, aber vor oder während der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstandene Forderungen. Auf diese Forderungen findet auch die Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (R.-Gesetzbl. 1915 S. 922) Anwendung. Die Zwangsvollstreckung kann auf sechs Monate eingestellt werden; die Einstellung kann mehrfach erfolgen und ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist. Voraussetzung für die Zahlungsfrist sowohl wie für die Einstellung der Zwangsvollstreckung ist, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners durch die Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint.

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung kann aufgehoben werden, wenn sie infolge nachträglicher wesentlicher Veränderungen der Umstände dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, insbesondere, wenn die spätere Befriedigung des Gläubigers durch andere Zwangsvollstreckungen erheblich gefährdet wird.

Als Kriegsteilnehmer gelten auch die Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den immobilien Teilen der Land- und Seemacht gehören.

Eine dritte Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. Juni ändert die Vorschriften der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 202) in einigen Punkten ab, um sie mit der Sonderregelung der ersten der vorstehend geschilderten Verordnungen (über Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) in Einklang zu bringen, bezw. um Unstimmigkeiten der Interpretation zu vermeiden.

4. Versicherungswesen.

Der Vorsitzende der Vereinigung der **Verwalter badischer Krankenkassen**, Bezirk Freiburg-Konstanz (Stz Wolfach) teilt mit, daß am **16. Juli 1916** in Freiburg i. Br. (Sitzungssaal der Kasse Freiburg-Land) vorm. 8 Uhr die Sommertagung stattfindet.

Etwa am 16. Juli schon eintreffende Teilnehmer kommen um 3 Uhr auf der Kaffe Freiburg-Land zusammen. Die Kassen des Bezirks Freiburg-Konstanz erhalten bei Einladung, insbesondere alle Vorstandsmitglieder der Kassen sind auf diesem Wege jrdl. eingeladen.

Tagessordnung:

1. a) Reibuchführung (Verteilung von Sonderabzügen über diese Frage, Vorführung angelegter Reibücher in gebundener und loser Form);
- b) Auf welche Art und Weise muß die Rechnungsführung beschaffen sein, um die statistischen Nachweisungen vollständig nach der Bundesratsverordnung vom 9. 10. 1913 ohne Mühe zu erhalten?
- c) Ordnen der Beilagen zum Einnahme- und Ausgabe-Buch. Redner: Verwalter Müller-Wolfach. (Aussprache.)
2. a) Bargeldloser Verkehr bei den Krankenkassen (Post-scheck- und Bankverkehr);
- b) Abschluß der Jahresrechnung bei Kassen, die die Trennung der Beiträge nicht während des Jahres machen;
- c) Förderung der Kriegsanleihe durch die Krankenkassen. Redner: Verwalter Kienle-Waldshut. (Aussprache.)
- 3) Durchführung von Heilverfahren im Benehmen mit der Landesversicherungsanstalt Baden und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin; freiwillige Kriegsfürsorge der Landesversicherungsanstalt Baden. Redner: Verwalter Kech-Bomdorf i. Schw. (Aussprache.)
4. a) In welchen Fällen kann die Krankenkasse aufgrund des § 1542 RVO. in Verbindung mit dem Bürg. Gesetzb. und dem Automobilhaftpflichtgesetz Ersatzansprüche geltend machen?
- b) Versicherung der Krankenaufsicher gegen Haftpflicht und Unfall. Redner: Verwalter Singler Waldkirch i. Br. (Aussprache.)
5. Ausbildung und Verwendung Kriegsbeschädigter im Stassen dienst und Anwendung der §§ 183 und 188 RVO. in der Praxis. Redner: Verwalter Müller-Wolfach. (Aussprache.)
6. Praktische Verwaltungsfragen, Wünsche und Anträge.

§ 214 Reichsversicherungsordnung gilt nun in vollem Umfange für Kriegsteilnehmer d. h. das **Feindesland** wird in diesem Zusammenhang für die Kriegsteilnehmer für **Inland** erklärt (und zwar mit Rückwirkung ab 1. 8. 14.) Auf Seite 52 Jahrgang 1916 dieser Zeitschrift haben wir die bisher gültige Rechtslage hinsichtlich des § 214 RVO. für Kriegsteilnehmer einer eingehenden Würdigung unterzogen und mußten als bisheriges Recht wiedergeben, daß § 214 RVO. nur dann in Frage komme, wenn der **Versicherungsfall** (die Erkrankung, Verwundung, der Todesfall des Kriegers) im **Ausland** eingetreten ist. Als **Inland** mußte die deutsche Reichsgrenze angesehen werden. Eine Bundesratsverordnung v. 14. Juni d. J. hat nun für unsere Krieger das **Feindesland** im Sinne von § 214 RVO. für **Inland** erklärt und zwar mit **rückwirkender Kraft seit Kriegsbeginn**. Diese Verordnung besagt nämlich, daß alle Versicherte auch bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf die Regelleistungen im Sinne von § 214 bei ihrer Kasse (auch Ersatzkasse usw. § 503 ff) dann haben, wenn dieser Aufenthalt durch Einberufung zu **Kriegs-Sanitäts-** oder ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbündete Macht verursacht ist. Den Wortlaut dieses § 214 RVO. haben wir auf S.

52 Jahrgang 1916 dieser Zeitschrift angeführt und nehmen wir hierauf Bezug. Im Uebrigen begrüßen wir diese Bundesratsverordnung von Herzen und geben dem Wunsche Ausdruck, die Krankenkassen mögen von sich die Namen aller derjenigen Krieger aus der Registratur ermitteln, die seit 1. 8. 14 wegen der bisherigen Rechtslage abgewiesen werden mußten und dann dafür besorgt sein, daß es keinen Krieger gibt, der seines diesbezügl. Anspruchs in Folge Unachtsamkeit oder Bequemlichkeit einer Kasse verlustig geht. Diese Verordnung beweist aber deutlich, weicht gesunder Zug in unserer sozialen Gesetzgebung liegt. Möge dies auch nach dem Kriege so bleiben!

Die Verwahrung der Rechnungsmaterialien der Krankenkassen betreffend:

An die Gr. Bezirksamter -Versicherungsämter:

Nach § 29 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1913 betreffend die Art und Form der Rechnungsführung der Orts- u. w. Krankenkassen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Seite 543) sind die sämtlichen Kassenbücher der Krankenkassen mit den zugehörigen Belegen mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Zu den hier in Betracht kommenden Belegen gehören auch die Register über den Einzug der Versicherungsbeiträge.

Nach Mitteilung der Landesversicherungsanstalt Baden erscheint es im Interesse der Versicherten geboten, die den Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge nachweisenden Register über den zehnjährigen Zeitraum hinaus zu verwahren, da dieselben in vielen Fällen den einzigen Nachweis über eingehobene, zur Martenklebung nicht verwendete Beiträge bilden und da beim Verlust der Quittungsarten eine Kartenerneuerung vielfach nur auf Grund der an Hand der Einzugsregister gemachten Feststellungen möglich ist, wobei nicht selten auf über 10 Jahre alte Register zurückgegriffen werden muß. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt erachtet es als notwendig, die Register über den Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge mindestens 20 Jahre lang zu verwahren. Diese Verwahrungsfrist gilt auch für die bei vielen Krankenkassen für die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge geführten gemeinsamen Einzugsregister.

Hinsichtlich der Rechnungsmaterialien derjenigen Krankenkassen, welche mit dem 1. Januar 1914 aufgehört haben zu bestehen, empfiehlt es sich, ebenfalls nach der eingangs erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers zu verfahren. Dabei wäre aber für die Verwahrung der Einzugsregister über Invalidenversicherungsbeiträge die oben bezeichnete Frist gleichfalls einzuhalten.

Die früheren Gemeindefrankeversicherungen

waren Einrichtungen der Gemeinden; ihre Rechnungsmaterialien sind deshalb bei den Gemeindebehörden zu verwahren. Sind diese Rechnungsmaterialien, insbesondere solcher Gemeindefrankeversicherungen, die für mehrere Gemeinden errichtet waren, an bestehende Krankenkassen abgegeben worden, so hätten die Letzteren nach dem im vorgehenden Absatz Gesagten zu verfahren.

Die Vorstände der Orts- und Innungsfrankenkassen und erforderlichenfalls auch die Gemeindebehörden sind hiernach entsprechend anzuweisen. Den Kassenvorständen wäre dabei zu empfehlen, bei Verwertung ausgeschiedener Rechnungsmaterialien nach § 37 Absatz 2 der Gemeindefrankeversicherungsordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 7) zu verfahren.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 20. April 1916 Nr. 16840).

Kriegsteilnehmer und Angestelltenversicherung.

Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 26. Mai, soll in Zukunft den Angehörigen der Angestelltenversicherung, die im gegenwärtigen Kriege durch Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste dauernd berufsunfähig geworden sind oder werden, auf ihren Antrag die Hälfte der für sie an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entrichteten Pflichtbeiträge erstattet werden. Bei freiwilliger Versicherung werden unter den gleichen Voraussetzungen drei Viertel der eingezahlten Beiträge erstattet. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen Jahresfrist nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geltend gemacht wird; diese Frist beginnt jedoch nicht vor Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Krieg beendet wird. Die Entscheidungen der obersten Militärbehörde darüber, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung und die Dienstbeschädigung als durch den Krieg herbeigeführt zu betrachten ist, sind für die Instanzen der Angestelltenversicherung bindend. Die Verordnung hat von Beginn des Krieges ab rückwirkende Kraft.

Das Bedürfnis zu dieser Verordnung hat sich herausgestellt, weil für den Angestellten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit freiwillige Beiträge nicht mehr entrichtet werden dürfen. Da die Angehörigen der Angestelltenversicherung die Wartezeit (soweit sie nicht durch Einzahlung der Prämienreserve abgekürzt haben, was natürlich die Ausnahme ist) noch nicht erfüllt haben können, verlieren sie mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit ihre Ansprüche auf die Leistungen der Versicherung. Lediglich im Falle ihres Ablebens findet eine Rückerstattung der Hälfte der eingezahlten Beiträge an die Witwe oder die hinterlassenen Kinder statt. Die neue Verordnung soll die Rückerstattung an die Versicherungspflichtigen

selbst ermöglichen, wenn diese einen entsprechenden Antrag stellen. Die Rückerstattung liegt im Interesse der Versicherten, wenn mit dauernder Berufsunfähigkeit zu rechnen ist. Die Stellung des Antrags empfiehlt sich dagegen nicht, wenn der spätere Wiedereintritt der Berufstätigkeit und der Versicherungspflicht wahrscheinlich ist; denn mit der Rückerstattung erlischt natürlich die bisher erworbene Anwartschaft.

Angestelltenversicherung. Ueber die Ausdehnung und Grenzen der Angestelltenversicherung liegt ein bemerkenswerter Beschluß des Oberschiedsgerichts vor. Der Rentenausschuß und die Reichsversicherungsanstalt wollten sogar die Pförtner einer Brauerei als versicherungspflichtige Angestellte erklären. Auf die Beschwerde der Brauerei erklärte aber das Oberschiedsgericht die Pförtner für nichtversicherungspflichtig. Die Pförtner haben, wie anderswo die Aufsicht über sämtliche ein- und ausgehende Personen und Fuhrwerke. Ueber die Fuhrwerke führen sie ein Tagebuch mit Angabe der Zeit der Aus- und Einfahrt, der Namen der Kutscher, der Anzahl der Fässer Bier wie der auszufahrenen Eisblöcke. Die Pförtner geben auch den Haustrunk an die Arbeiter aus. Wenn die Geschäftsräume geschlossen sind, müssen sie auch den Fernsprecher bedienen und etwa eingehende Bestellungen aufschreiben. Bei Nacht werden die Kontrolluhren angestochen usw. Das Oberschiedsgericht erklärt mit Recht, das Ueberwachen der ein- und ausgehenden Personen als die eigentliche Aufgabe eines Pförtners. Bei dem Wagenverkehr handelt es sich um einfache Feststellungen. Diese Tätigkeit erfordert kein übergroßes Maß von Aufmerksamkeit und Umsicht. Die Kutscher unterstehen nicht der persönlichen Aufsicht und Leitung der Pförtner. Auch die Aufnahme von Bestellungen ist keine gehobene Tätigkeit, sondern eine mechanische Uebermittlung eines Auftrags, ein Botendienst.

Kriegsverschollenheit, Invaliden und Hinterbliebenenversicherung.

Bekanntlich hat die Hinterbliebenenversicherung für die Angehörigen der Krieger mehr Bedeutung als die Krankenversicherung. Dieser Zweig der reichsgesetzlichen Versicherungsfürsorge ist am 1. Januar 1912 in Kraft getreten und gelangt jetzt während des Krieges zu besonderer Bedeutung, weil die Kriegshinterbliebenen neben ihrer Militärrente auch noch im gegebenen Falle die vollen Bezüge aus der Hinterbliebenen-Versicherung beanspruchen können. Wie bekannt besteht diese Fürsorge in folgender Weise:

a) ist die Witwe nicht selbst in der Invali-

denversicherung, so kommt für sie dann, wenn sie invalide ist, die sog. Witwenrente in Frage, also nicht sofort, sondern erst wenn die Witwe invalide d. h. mehr als zwei Drittel erwerbsunfähig ist;

b) ist die Witwe dagegen selbst in der Invalidenversicherung bereits solange versichert, daß sie schon die Anwartschaft hat, dann kommt für sie im Todesfall des versicherten Mannes eine einmalige Leistung, das sog. Witwengeld in Frage und später, wenn sie invalide ist, die Invalidenrente aus ihrer eigenen Beitragsleistung;

c) für die unter 16 Jahren alten Kinder auf alle Fälle: Die Waisenrente und im Falle von b außerdem bei Vollendung des 15. Lebensjahres noch dazu eine einmalige Leistung die sog. Waisenaussteuer.

Nun lautet § 1300 der Reichsversicherungsordnung:

„Der Anspruch auf das Witwengeld (siehe oben b) verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird.“ Außerdem heißt es hinsichtlich der Hinterbliebenenfürsorge im Satz 1 von § 1258 der Reichsversicherungsordnung:

„Länger als ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags an gerechnet, wird keine Rente (dazu gehört auch die Waisenrente oben c) gezahlt, wenn nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen.“

Der Krieg bringt es nun mit sich, daß das Ableben des Versicherten häufig zwar anzunehmen ist, aber nicht feststeht. In der Hoffnung auf die Rückkehr unterläßt die Witwe in den meisten Fällen, rechtzeitig innerhalb Jahresfrist Antrag zu stellen, vielfach will man von der in § 1265 Reichsversicherungsordnung vorgesehenen u. durch Verordnung vom 18. April 1916 (Reichsgesetzblatt 1916 Seite 296) allgemein eingeführten Todeserklärungs-möglichkeit keinen Gebrauch machen. Es besteht nämlich hier die Möglichkeit im Wege des Aufgebotsverfahrens eine Todeserklärung dann zu erwirken, wenn während eines Jahres keine Nachricht eingegangen ist und die Umstände den Tod wahrscheinlich machen.

Ist also der Antrag verjährt worden bezw. ist von der Todeserklärungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht worden, so wäre die Witwe in strenger Anwendung obiger Grundsätze des Anspruchs verlustig zu erklären. Das Ergebnis einer solchen Rechtsfolge würde mit Recht in weiten Kreisen als in hohem Maße unbillig empfunden werden.

Ähnlich würde es sich mit den Waisenten (oben c) verhalten, wenn der Antrag wegen

Ungewißheit über Leben oder Tod eines Kriegsvermißten hinausgeschoben wird, denn auch hier soll ja grundsätzlich die Nachbezahlung einer angefallenen Rente für eine über ein Jahr zurückliegende Zeit ausgeschlossen sein.

Diese vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollten und bei Kriegssterbefällen besonders drückenden Unbilligkeiten sind nun durch einen am 11. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt 1916 Seite 371) gefaßten **Bundesratsbeschlus** beseitigt worden. Dieser Beschlus verlegt zunächst den entscheidenden Zeitpunkt, von dem ab die Frist des § 1300 Reichs-Verf. Ordg. laufen u. bis zu dem Behinderung an der Antragstellung im Sinne von § 1253 RVO. angenommen werden soll, für die Regel auf den **Schlus des Kalenderjahrs, das dem Jahre, in dem der Krieg beendet wird, folgt**. Ausnahmeweise soll jedoch ein früherer Zeitpunkt, in beiden Fällen, dann maßgebend sein, wenn entweder vorher der Tod in das Sterberegister eingetragen wird oder ein Urteil auf Todeserklärung ergreift, hier entscheidet im ersteren Fall der Tag des Sterbefall-Eintrags, im zweiten Fall der Tag des Urteils. Diese neue Verordnung ist zu begrüßen, ist es doch schon vorgekommen, daß die alten Bestimmungen in der Tat zum Nachteil von Kriegswitwen angewendet worden sind.

Ist das Stillgeld bei Mehrgeburten mehrfach zu bezahlen?

Die Frage, ob das Stillgeld bei Mehrlingsgeburten auch in mehrfacher Höhe zu zahlen ist, war bisher strittig. Unterm 30. November 1915 hat nunmehr das Reichsversicherungsamt in grundsätzlicher Entscheidung diese Frage bejaht.

6. Sonstiges.

Karlsruhe. Das Badische Ministerium des Innern hat den Erlaß des preuß. Landwirtschaftsministers, der die Förderung der Kaninchenzucht auf das angelegenste und mit allen Mitteln empfiehlt, der badischen Landwirtschaftskammer übergeben mit dem Ersuchen, auch in Baden gleiche Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Es wäre erfreulich, wenn die Landwirtschaftskammer diesem Ersuchen möglichst rasch Folge leisten und die nötigen Vorordnungen treffen wollte, denn gerade jetzt ist der Zeitpunkt günstig, um Zuchten anzulegen und auszubauen. Größere Städte wie z. B. Mannheim, Karlsruhe, könnten sowohl in Eigenbetrieben wie durch Ermunterungsprämien für Züchter und Halter gute Resultate erzielen. In ländlichen Bezirken, wo sich die Futterfrage leichter regelt, ist das Verfahren, alle Schulkinder direkt zur Kaninchenhaltung aufzufordern — wie das mancherorts jetzt geschehen ist —

sicher nachahmenswert, denn durch die wachsende Fleischknappheit wird das seinem Nährwert dem besten Ochsenfleisch nahestehende Kaninchenfleisch auf jedem Tisch willkommen sein.

Edelsheim. Kürzlich waren 70 Jahre verflossen, daß in unserem an **Württemberg** grenzenden Amtsbezirk mit unserem schwäbischen Nachbarland nicht ganz unbedeutende Gebiete **ausgetauscht worden sind**. Es handelte sich um den sogenannten Kondominatort **Wibbern** mit **Schusterhof, Seehaus und Ziegelhütte**, der wie gleichzeitig ein anderer Kondominatort **Edelsingen** an den König von **Württemberg** abgetreten wurde. Dagegen wurden an den Großherzog von **Baden** abgetreten: **Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach** und das **Schloßgut Hersberg**. Kleinere abrundende Austauschgebiete seien übergangen. Der 1846 erst zum Vollzug gekommene Vertrag wurde allerdings bereits 3 Jahre früher zu **Stuttgart** geschlossen und trägt Siegel und Unterschrift dreier kgl. württ. Räte (**Koser, Schmidlin und Sauter**).

Von der Bergstraße. Seit einigen Tagen werden seitens des **Zwischenhandels Großeinkäufe von Kirichen** auf den Obstmärkten der Bergstraße vorgenommen, sodaß z. B. in **Weinheim** und **Lautenbach** ganze Wagenladungen voll Körbe mit Kirichen abgefahren wurden. Zwischenhändler aus **Mannheim, Heidelberg, Darmstadt** und hauptsächlich aus **Frankfurt** sind bemüht, alles zu Markte gebrachte Frühobst aus erster Quelle aufzukaufen. Dadurch erhalten sich im Kleinverkauf die Preise der Kirichen auf 35 und 40 Pfg. pro Pfund, was angesichts der mittelguten Frühkirchenernte ein viel zu hoher Preis ist. Der **Weinheimer Gemeinderat** hat daher eine Aenderung der Wochenmarktordnung dahingehend beschlossen, daß Händler erst eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes zum Einkaufe zugelassen werden. Es sind im übrigen Maßnahmen ins Auge gefaßt, um der künstlichen Preistreiberei auf den Obstmärkten der Bergstraße ein für alle Mal ein Ende zu bereiten.

Bruchsal. Der Stadtrat hat beschlossen, abgesehen von dem **Frühkirchenertragnis** die Versteigerungen städtischen Obstes in diesem Jahr ausfallen zu lassen, damit die Obsternte zu der von der Stadtgemeinde beabsichtigten Konservierung des Obstes für den kommenden Winter zur Verfügung steht.

Freiburg. Das Schwurgericht begann seine Verhandlungen für das zweite Vierteljahr mit der Anklage gegen den 36-jährigen **Leihhausverwalter Wilhelm Bittmann** wegen falscher Buchführung und **Unterschlagung**. Der Angeklagte, welcher die Stadt um 11422 Mark geschädigt hat, legte ein umfassendes Geständnis ab. Das Urteil lautete auf **ein Jahr, neun Monate Gefängnis**. — Ebenfalls

wegen **Unterschlagung** stand der zweite Ratschreiber der Stadt Badenweiler, vor den Geschworenen. Er hatte 18000 Mark, die er als Kurtagen vereinnahmte für sich behalten und verbraucht. Die Unterschlagungen reichen bis in den Sommer 1907 zurück. Der Angeklagte war geständig; er wurde zu 2½ Jahren Gefängnis verurteilt.

Freiburg. Dem Bürgerausschuß ist eine Vorlage zugegangen, die sich mit der Erbauung von Eigenheimen im Dreifamitale befaßt. Die Gemeinnützige Baugenossenschaft Gartenvorstadt Freiburg i. Br. hat sich bereit erklärt, auf Wunsch für die weniger kapitalkräftigen Kriegsteilnehmer Häuser auf ihrem Gelände bei Haslach zu bauen. Für andere invalide, zuruhegeleitete oder erholungsbedürftige Kriegsteilnehmer steht die ganze übrige Gemarkung zur Verfügung. Um nun in solchen Fällen, wenn ein dem Werte des Bauplatzes entsprechendes Angebot vorliegt, rasch verhandeln und ohne weitere Verzögerung entscheiden zu können, soll dem Stadtrat die Ermächtigung gegeben werden ohne nachmalige Einholung der Genehmigung durch den Bürgerausschuß den Kauf zum Abschluß bringen zu können. Die Preise für Bauplätze in den genannten Eigenbetrieben dürfen sich heute zwischen 16 und 20 Mark für den Quadratmeter bewegen. Die früher neben der Eintragung einer Sicherungshypothek verlangte Stellung eines Bürgen soll in Zukunft als überflüssig und erschwerend in Wegfall kommen.

Vom Bodensee. Die württembergischen Oberschulbehörden wenden sich an die Lehrer, damit diese die Schulkinder auf das Sammeln von wildwachsenden Arzneipflanzen, die in der Friedenszeit zu einem großen Teil aus dem Ausland eingeführt wurden und deren Fehlen sich bei der langen Dauer des Krieges fühlbar macht, aufmerksam machen sollen.

Familienunterstützungen im Amtsbezirk Konstanz. (Einwohner 68 134)

Wohl den wichtigsten Teil der Kriegsfürsorge bildet die durch Reichsgesetz geregelte Unterstützung von Familien der in den Heeresdienst eingetretenen Mannschaften. Entsprechend der Bedeutung dieses Fürsorgegebietes sind auch die Aufwendungen sehr erheblich, die vom Reich, den Gemeinden und Städten für gedachte Zwecke gemacht werden, obgleich Unterstützung nur geleistet werden soll, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Allerdings hat sich bei der langen Dauer des Krieges und der Teuerung aller Lebensmittel sowohl der Maßstab für die Beurteilung der Bedürftigkeit, als für die Festsetzung der zur Fernhaltung der Not von den Kriegerfamilien nötigen Unterstützungsbeträge im Laufe der Zeit

geändert, sodaß zahlreiche früher mit Recht abgelehnte Gesuche jetzt für begründet erachtet werden mußten. Begründeten Anträgen gegenüber wird seitens der Bezirksräte (als Vertreter der Lieferungsverbände größtes Wohlwollen an den Tag gelegt, und dies mit vollem Recht. Handelt es sich doch hier um eine vaterländische Pflicht, die denen gegenüber — wenigstens einstweilen — erfüllt wird die wohl das höchste Maß an Sorgen und Beschwerden, welche ein Weltkrieg wie der jetzige dem Einzelnen bringen kann, zu überwinden haben, — das sind unsere tapferen Krieger und ihre Familien. Um sich von den gesamten Aufwendungen ein richtiges Bild machen zu können, darf man nur die Zahlen für einen einzelnen Amtsbezirk (Lieferungsverband) sich etwas näher ansehen. So wurden beispielsweise im Amtsbezirk Konstanz an Familienunterstützungen seit Beginn des Krieges bis 1. Juni 1916 bei etwa 7100 Unterstützungsgesuchen vom Lieferungsverband (Bezirksrat) angewiesen 3007000 M., wovon das Reich M 2090000 erfährt, während der Rest mit 917000 M von den Amtsgemeinden (Lieferungsverband) nach Maßgabe des Kreissteuerwerts getragen wird. Für den Monat Mai allein bezifferte sich die Summe der angewiesenen Unterstützungen auf 213000 M. Nicht inbegriffen sind in obiger Summe die aus Gemeinde- und städtischen Mitteln noch besonders gewährten Zuschüsse, die sich beispielsweise in der Stadt Konstanz im Mai 1916 auf 31000 M belaufen haben.

Die Kapitalanlagen der Stiftungen in deutscher Reichsanleihe betr.

Kapitalanlagen der Stiftungen in deutschen Reichsriegesanleihen sind ohne weitere Bedingungen zugelassen worden.

Wenn gleich für Stiftungen in der Regel die Zeichnung auf Schuldbucheinträge sich empfohlen hätte, so blieb doch den Stiftungsbehörden überlassen, auch Zeichnungen auf Schuldverschreibungen (freie Stücke) zu bewirken. Es soll deshalb nachträglich nicht verlangt werden, daß die Schuldverschreibungen in Schuldbucheinträge umgewandelt werden, obwohl beim Bestehen eines Reichsschuldbuchs die Umschreibung der ersten auf die Stiftung (§ 61¹ St. R. N.) nicht möglich ist.

Für die gebotene Ueberwachung des Fortbestehens dieser Kapitalanlagen durch die Staatsaufsichtsbehörden kommt in Betracht:

1. Nach § 4 Absatz 4 des Reichsschuldbuchgesetzes (Reichsgesetzblatt 1910 Seite 480) erteilt die Reichsschuldverwaltung den Aufsichtsbehörden Auskunft über den Inhalt des Reichsschuldbuchs. Wenn die Anfrage unter Bezugnahme auf die Konto-Nummer so gefaßt wird, daß die Reichsschuldverwaltung

tung nur mit ja oder nein zu antworten hat, wird die Geschäftsbelastung keine erhebliche sein.

2. Nach § 14 B Absatz 2 der amtlichen Nachrichten über das Reichsschuldbuch haben Vertreter von Stiftungen ihre Berechtigung zur Stellung von Anträgen in Bezug auf bestehende Konten durch ein Zeugnis der zuständigen (Aufsichts-) Behörde neuern Datums darzutun.

Dies dürfte auch eine Ausübung des Ueberwachungsrechts sichern.

3. Den Nachweis, daß die Zinsen von Schuldbuchforderungen nach wie vor auf den in der Benachrichtigung über den Eintrag der Forderung angegebenen Zahlungsweg entrichtet werden, wird der Stiftungsrechner ohne weiteres durch Vorlage des neuesten Abschnittes des Postüberweisungs- oder Barschecks oder der Nachricht einer Bank über die erfolgte Gutschrift der überwiesenen Zinsen führen können.

4. Der Aufsichtsbehörde steht es frei, jederzeit der Stiftungsbehörde die Erhebung einer Abschrift der Benachrichtigung über den Schuldbucheintrag aufzugeben. Solche Abschriften werden unentgeltlich erteilt (§ 17 Absatz 3 der amtlichen Nachrichten über das Reichsschuldbuch.)

Nach diesen Andeutungen ist hinsichtlich der Ortsstiftungen gegebenenfalls zu verfahren. (Erlaß Gr. Verwaltungshofs vom 29. Mai 1916. Nr. 3405).

Schule und Kriegsanzleihe. Es sind Zweifel darüber geäußert worden, wie die von den badischen Schulen für die 4. Kriegsanzleihe gezeichneten Beiträge verwaltet und zurückgezahlt werden. In dieser Beziehung hat das Unterrichtsministerium vorgegeben, daß die Sammelzeichnungen der Schulen, die sich auf Beiträge unter 100 Mark beschränken sollten mit einem Verzeichnis der Einzahler und ihrer Beiträge an die Sparkassen abzuliefern, von diesen den Einzählern in einem Sammelsparbuch gutzuschreiben und zur Zeichnung von Kriegsanzleihe zu verwenden seien. Nach einer angemessenen Sperrfrist von 2—3 Jahren sollten den Einzählern ihre Beiträge samt den inzwischen angefallenen, zu 5 Prozent berechneten Zinsen wünschgemäß entweder ausbezahlt oder als gewöhnliche Sparguthaben auf Sonderparbücher überschrieben werden. Die Schulen selbst haben sonach mit der Verwaltung und Rückzahlung der gezeichneten Beiträge nichts zu tun.

Zur Eierversorgung. Nach der amtlichen Statistik kommen in Baden auf den Kopf 1 1/2 Eier (nicht 3 1/2) in der Woche. Diese Zahl wurde bei der Rationierung der Eier auf 3 Stück erhöht, in der Vor-

aussetzung, daß nicht jeder die Zahl von Eiern verzehrt, die ihm nach der Statistik zustehen.

Kriegsbesoldung. Zur Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildienst Einkommen der Beamten sind weitere Grundsätze aufgestellt worden. Wenn pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivildbeamte bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten, so werden sie bei der Berechnung ihrer Pension oder des Wartegeldes nach denselben Grundsätzen behandelt, wie die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten bezüglich ihres Dienst Einkommens. Für die Anrechnung der Kriegsbesoldung auf die Zivildpensionen oder das Wartegeld ist dann eine bestimmte Frist nicht vorgesehen. Die Anrechnung beginnt und endigt deshalb mit der Zahlung der Kriegsbesoldung. Anders als nach dem Zivildienstgesetz ist bei der Festsetzung der Pension in allen Fällen der vor der Pensionierung wirklich gezahlte Wohnungsgeldzuschuß anzurechnen. War einem Beamten eine Dienstwohnung überwiesen, so wird der Wohnungsgeldzuschuß angerechnet, den er bezogen haben würde, wenn ihm keine Dienstwohnung überwiesen gewesen wäre. Eine Ausnahme machen die Beamten, die vom 1. April 1908 bis 1910 in Ruhestand getreten sind. Bei diesen wird nicht der wirklich bezogene, sondern der der Pensionsfestsetzung zugrundegelegte höhere Wohnungsgeldzuschuß angerechnet. Das ist der Betrag, der zu zahlen gewesen wäre, wenn der Beamte erst nach dem 1. April 1910 in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Familienunterstützungen betr.

Bei den Verhandlungen im Reichstag ist von verschiedenen Seiten darüber Beschwerde geführt, daß die aufgrund des Gesetzes vom 26. Februar 1888 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 59/332) gewährten Familienunterstützungen für rückständige Steuern mit Beschlagnahme belegt seien.

Ein solches Vorgehen kann nicht für zulässig erachtet werden. Der den Angehörigen in den Dienst eingetretener Mannschaften zustehende Unterstützungsanspruch ist als der Pfändung nicht unterworfen anzusehen. Nach dem Zwecke des Gesetzes stellen sich die Unterstützungen als Beiträge zum Unterhalt dar. Dem entspricht es, sie hinsichtlich der Unpfändbarkeit den auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltsforderungen (§ 850 Nr. 2 der Zivilprozessordnung) gleich zu stellen. Aus der Unpfändbarkeit des Unterstützungsanspruchs ergibt sich ohne weiteres, daß er der Aufrechnung nicht unterliegt und nicht abgetreten werden kann (§§ 394, 400 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). (Reichsamt des Innern vom 20. Mai 1916. Nr. 7331).

Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend.

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat der königlich Preussische Herr Minister des Innern im Einverständnis mit den Herren Staatssekretär des Reichschatzamts und mir dahin entschieden, daß die Familienunterstützungen den bedürftigen Angehörigen der Reichsdeutschen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert sind, auch dann bis zum Friedensschlusse weiter zu zahlen sind, wenn die Ernährer im Auslande verstorben sind. (Reichsamt des Innern vom 28. Mai 1916).

Aufwandsentschädigung für soldatenreiche Familien.

Ueber die Aufwandsentschädigung an soldatenreiche Familien herrscht noch viel Unklarheit, sodaß ein paar Worte hierüber wohl am Platze sind. Haben Söhne einer Familie die gesetzl. 2- oder 3 jährige Dienstzeit, soweit solche als Pflicht bestand, abgedient, so kann für die weitere Pflichtdienstzeit die Entschädigung verlangt werden. Ein Beispiel soll das klar machen: Drei Söhne einer Familie haben bei der Infanterie jeweils ihre 2 Jahre gedient, zusammen also eine Dienstzeit von 6 Jahren hinter sich. Sofern die Familie nun den 4. Sohn zum Militär abgeben muß, so erhält sie auf Verlangen die Aufwandsentschädigung. Dienten nun in einer anderen Familie zwei Söhne je drei Jahre bei der Kavallerie (oder Artillerie, sofern auch diese dreijährige Dienstzeit hat), so würde die Familie (wenn Vater oder Mutter gestorben, der überlebende Teil) schon beim Dienst Eintritt des 3. Sohnes die Entschädigung verlangen können. Stiefeltern, auch Stiefeltern, (wenn Eltern und Stiefeltern nicht vorhanden sind) erhalten die Entschädigung, wenn sie vor dem Dienst Eintritt des Soldaten von diesem dauernd unterstützt worden sind. Die Dienstzeiten der Reservisten und Ersatzreservisten, der Landwehr und Landsturmlente und die Kriegsfreiwilligen außer des militärpflichtigen Alters, zählen bei der Aufwandsentschädigung nicht mit, denn nur die Zeiten der Ableistung der gewöhnlichen aktiven Militärdienstpflicht dürfen gesetzlich angerechnet werden. Für das 7. und jedes weitere Pflichtdienstjahr beträgt die Entschädigung 240 Mark. Ein angefangener Monat wird voll berechnet und mit 20 Mark entschädigt. Die Anmeldung des Anspruches hat innerhalb 4 Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienstleistung den Anspruch begründet, bei der Gemeindebehörde des Wohn- und Aufenthaltsortes des Berechtigten zu geschehen. Sofern ein Antrag nicht ordnungsgemäß erledigt wird, wende man sich beschwerdeführend an das Großherzogl. Bezirksamt.

Kriegsopfer der Dahingeblichenen.

In der letzten Zeit ist viel über die Schwierigkeiten unserer Lebensmittelversorgung geredet und geschrieben worden. Man hat — teils berechnete, sicherlich aber auch oft übertriebene — Kritik an den Maßnahmen der Behörden geübt und man hat mit vollem Recht manch hartes Wort gegen Bucherer u. „Hamster“ gesagt. Aber es will uns scheinen, als habe man bei diesen Erörterungen häufig eines vergessen und zwar die Hauptsache, daß nämlich die letzte Ursache aller Schwierigkeiten nicht in den ungenügenden Maßnahmen der Regierung, nicht in den Treiben der Bucherer und „Hamster“, sondern in der Art und Weise der Kriegsführung unserer Gener. vor allem Englands zu suchen ist. Von dem Augenblick an, da England erkannte, daß uns militärisch nicht bei zu kommen sei, hat es systematisch auf unsere wirtschaftliche Lahmlegung und auf die Aushungerung unserer Bevölkerung hingearbeitet. Daß England dieses Ziel nicht erreichen wird, darf uns tröstliche Gewißheit sein. Andererseits aber darf nicht vergessen werden, daß es durch seine Blockade eine Knappheit der Lebensmittel und eine dadurch bedingte Preissteigerung hervorgerufen hat. Indem wir daran denken, werden uns die Schwierigkeiten und Entbehrungen in unserer Lebenshaltung zu Kriegsopfern der Dahingeblichenen. Und die laßt uns stolz und freudig auf uns nehmen. Was uns die Feinde damit antuen, bekommen sie draußen von unseren prächtigen Truppen mit Zins und Zinseszins wieder heimbezahlt, und was bedeuten unsere Opfer im Vergleich zu dem was draußen an der Front geleistet und erduldet wird. Der müßte ein schlechter Deutscher sein, der sich angesichts der gewaltigen Taten, die auf allen Fronten auf dem Meer und in der Luft vollbracht werden, sich nicht willig mit der Einschränkung in unserer Lebenshaltung abfände, zu der uns die tüchtige Kriegsführung Englands zwingt. Wir dürfen nicht wünschen, daß alles in der Heimat so glatt geht wie im Frieden; denn auch wir in der Heimat wollen Kriegsdienste leisten und Kriegsopfer bringen im Bewußtsein dadurch unseren Endsieg vorbereiten zu helfen, denn je ruhiger, entschlossener und opferfreudiger die Stimmung in der Heimat, um so größer die Enttäuschung unserer Gegner, um so eher werden sie dann auch die Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen einsehen.

Darum: Kritik wo sie am Platze ist, aber die Hauptsache nicht vergessen, daß es auch in der Heimat gilt, Opfer zu bringen. Tragen wir das Unvermeidliche mit Würde und helfen dadurch mitarbeiten an der Erringung des Sieges.

Einziehung von Forderungen in Feindesland.

Bei der Reichsentschädigungskommission häuften sich

in letzter Zeit außerordentlich die Forderungsanmeldungen und Anfragen deutscher Firmen, die als Auslandsgläubiger anlässlich des von der Kommission durchgeführten Entschädigungsverfahrens die Mitberücksichtigung ihrer im feindlichen Auslande vorhandenen Außenstände erhoffen. Hierbei gehen diese Firmen vielfach von irrthümlichen Voraussetzungen aus, so daß Anlaß gegeben ist, auf folgendes hinzuweisen: Forderungsanmeldungen können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie sich gegen einen **Privatschuldner** richten, dessen Eigentum (insbesondere Massengut) im besetzten feindlichen Auslande vom Deutschen Reiche tatsächlich oder vermutlich beschlagnahmt worden ist. Forderungen gegen **Behörden u. Verwaltungsstellen** feindlicher Staaten können von der Kommission mangels Zuständigkeit nicht berücksichtigt werden. Die anmeldenden persönlichen Gläubiger gelten als Beteiligte des etwaigen Entschädigungsverfahrens haben jedoch ein selbständiges auf Einleitung des Verfahrens gerichtetes Antragsrecht in der Regel nicht. Es ist daher erforderlich, daß der Schuldner den Entschädigungsantrag bei der Kommission stellt und nötigenfalls vom Gläubiger zur Antragstellung veranlaßt wird. Nur Forderungen, die auf einen Geldbetrag gerichtet sind, werden berücksichtigt, Forderungen unter 100 Mark nur bei Nachweis eines besonderen Interesses. Die Forderungen sind nach vorgeschriebenem Vordruck einzeln anzumelden. Sammelmeldungen werden unbearbeitet zurückgegeben. Forderungsanmeldungen gegen Schuldner, bei denen das Vorliegen einer Beschlagnahme unwahrscheinlich ist (Zuwelilere, Rechtsanwälte, Glaser, Gärtner usw.) sind möglichst zu unterlassen. Von der ganz oder teilweise erfolgten Erledigung einer angemeldeten Forderung ist der Kommission unverzüglich vom Gläubiger Mitteilung zu machen. Sammelauffragen, d. h. in einem Schriftstück vereinigte Fragen nach dem Stande verschiedener Anmeldungen werden von der Kommission grundsätzlich nicht erledigt. Die Reichsentschädigungskommission läßt ihren Gläubigerschutz bisher gebührenfrei. Ihre Mitteilungen in Sachen von Forderungsanmeldungen erfolgen als portopflichtige Dienstsache.

Betheiligung feindlicher Ausländer an deutschen Unternehmen.

In nicht unerheblichem Umfange sind Angehörige der feindlichen Staaten, insbesondere Englands und Frankreichs, an inländischen Unternehmen beteiligt. Bei der Erregung, die infolge der krupellosen Maßnahmen dieser Staaten gegen dort angeessene Deutsche bei uns platzgegriffen hat, kann die Beteiligung des Ausländers an einem deutschen Unternehmen leicht dazu führen, daß eine ge-

richtliche Fortführung des Unternehmens ausgeschlossen ist. Es entsteht deshalb die Frage, ob dies einen wichtigen Grund zur Auflösung der Gesellschaft bildet und also in einem solchen Falle der Deutsche die Auflösung der mit dem Ausländer eingegangenen Gesellschaft verlangen kann. Die Frage wurde vom Oberlandesgericht Dresden bejaht. Der Kläger und ein englischer Ingenieur M. waren die Teilhaber einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die vor allem Gemeinden zu ihren Kunden hatten. Auf die Klage des Deutschen erklärte das Landgericht die beklagte Gesellschaft für aufgelöst und das Oberlandesgericht bestätigte dies mit folgender Begründung:

Die Angehörigen des M. zu einem feindlichen Staate, insbesondere zu England, muß auf die Verhältnisse der verklagten Gesellschaft höchst nachteilig wirken und deren ferneres Gedeihen aufs äußerste gefährden. Sollte doch der nun schon über fünf Vierteljahre andauernde Krieg für England vor allem ein Handelskrieg sein und das Mittel bilden, um die geschäftliche Konkurrenz Deutschlands im Welthandel niederzuringen und den deutschen Kaufmann vom Welthandel auszuschließen. Für längere Zeiten kann deshalb nicht daran gedacht werden, daß Gesellschaften, denen Engländer als Teilhaber angehören, in Deutschland wo die englischen Kriegsgeschäftspunkte allgemein bekannt sind, gute Geschäfte machen. Dies ist trotz aller Nachsicht und Langmut des deutschen Volkes nicht zu erwarten. Keinesfalls können sich die Gemeinde- und sonstigen Verwaltungsbehörden, die die hauptsächlichsten Kunden der verklagten Gesellschaft sind, über die in allen Kreisen herrschende Stimmung hinwegsetzen. Es ist daher nicht zufällig, wenn die Gemeindeverwaltungen von Dr. und Bl. sich bereits in diesem Sinne geäußert haben und der verklagten Gesellschaft so lange als ihr ein Engländer angehört, weitere Aufträge nicht erteilen wollen.

Daß die Angehörigkeit des M. zu einem feindlichen Staate ihm an sich nicht zum Verschulden angerechnet werden kann, ist einflußlos; sie bleibt trotzdem ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes zur Auflösung der Gesellschaft. Keinesfalls liegt insoweit ein Verschulden des Klägers vor. Im Gegenteil könnte in Frage kommen, ob nicht M. das Gedeihen der Gesellschaft dadurch erheblich gefährdet hat, daß er sich nicht auf die Fürsorge für durch den Kriegsausbruch in Bedrängnis geratene Engländerinnen, die ihm in Deutschland niemand zum Vorwurf machen wird, beschränkte, sondern sich nach dem Kriegsausbruch offen auf die Seite Englands stellte und damit bei vielen Deutschen Aergernis erregte.

Zwangsversteigerungen und Deutscher Städtetag.

Auch der Vorstand des Deutschen Städtetages hat auf Grund einer Beschlüßfassung in seinem Realkreditausschuß in einer Eingabe an die Reichsregierung darauf hingewiesen, daß das Recht der ersten Hypothekare, die Zwangsversteigerung von Grundstücken zu betreiben und die dadurch eintretende Fälligkeit der ersten Hypothek (Aufnahme ins geringste Gebot) unter den Verhältnissen der Kriegszeit die Nachhypothekare in die tatsächliche Unmöglichkeit versetzen kann, das Grundstück zu erwerben. Die Folge davon ist eine völlig ungerechtfertigte Bereicherung des ersten Hypothekars, der für den Betrag seiner Hypothek das Grundstück erwirbt. Der Deutsche Städtetag bittet im Anschluß an die Beschlüßfassung im Wohnungsausschuß des Reichstages und an sonstige Erörterungen der Frage, durch eine gesetzliche Maßregelung Abhilfe zu schaffen. Dabei weist er darauf hin, daß den von den Städten eingerichteten Hypothekeneinigungsämtern eine möglichst maßgebende Beteiligung bei der Entscheidung der Einzelfälle beigelegt werden muß, da diese Hypothekeneinigungsämter nach ihrer Zusammensetzung am ehesten imstande sind, den Besonderheiten jedes Einzelfalles gerecht zu werden.

Versicherung der Ernteurlaubter. Die Heeresverwaltung verlangt von den Landwirten, denen sie Mannschaften als Ernteurlaubter zur Verfügung stellt, eine schriftliche Erklärung, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, für etwaige Beschädigungen Entschädigung zu leisten. Es sind Zweifel aufgetreten, ob diese Mannschaften durch die landw. Unfallversicherung versichert sind, oder ob eine besondere Versicherung notwendig ist. Auf Grund von eingezogener Erkundigung weist die Landwirtschaftskammer darauf hin, daß die Ernteurlaubter ohne weiteres in die landwirtschaftliche Unfallversicherung eingeschlossen sind. Dagegen sind die Arbeitgeber verpflichtet, diese Mannschaften bei den zuständigen Krankenkassen zur Versicherung anzumelden. Erfolgt die Anmeldung zur Krankenversicherung rechtzeitig, so hat der Arbeitgeber bei Krankheits- oder Unglücksfällen nicht zu befürchten, daß er entschädigungspflichtig gemacht wird.

Eigenwirtschaft oder Unternehmerbetrieb in der Gemeindeverwaltung?

In steigendem Maße sind namentlich die größeren Gemeindeverbände dazu übergegangen, große und wichtige Bedürfnisse der Bevölkerung zu monopolisieren, mochten dafür gesundheitliche, finanzpolitische oder soziale Gesichtspunkte den Ausschlag gegeben haben. Entgegen der Auffassung mancher Kreise, daß der Eigenbetrieb der Gemeinden möglichst eingeschränkt werden müsse, vertritt in Nr. 15 der Wochenschrift „Der Staatsbedarf“, der frühere Dresdener Oberbürgermeister Dr.-Ing. Beutler die

Ansicht, daß dieser Eigenbetrieb überall da eine Berechtigung habe, wo es sich um einen mittelbaren oder unmittelbaren Zwang aller Einwohner zur Benutzung dieser Betriebe, also gewissermaßen um ein natürliches Monopol der Gemeinden handele. Er weist darauf hin, daß die Wasserversorgung nahezu überall Gemeindebetrieb auf gemeinnütziger Grundlage, d. h. ohne unmittelbaren Gewinn für den Gemeindehaushalt, geworden sei. Bei der Versorgung mit Gas und Elektrizität, die den Gemeinden in der Regel recht beträchtliche Einnahmequellen erschließen, sei der Monopolcharakter gleichfalls nicht in Zweifel gestellt. Hier empfehle sich schon deshalb der städtische Betrieb der Werke, um sie unter ständiger öffentlicher Beaufsichtigung durch die Gemeindevertretung zu halten, um die Preise für Licht und Kraft nach sozialen Gesichtspunkten gestalten und damit einen bedeutsamen Einfluß auf die Entwicklung von Gewerbe und Industrie in der Gemeinde ausüben zu können.

Den Vorwurf, daß die Eigenbetriebe der Gemeinden teurer wirtschaften als Privatbetriebe, entkräftet Dr. Beutler mit dem Hinweis darauf, daß sich die Kapitalbeschaffung für die Gemeinden billiger stelle als für Privatunternehmer, dazu die Gehälter und Löhne der städtischen Angestellten und Arbeiter keineswegs höher bemessen würden als die der Privatbeamten und Arbeiter. Uebrigens werde das Privatgewerbe bei derartigen Gemeindebetrieben durchaus nicht ausgeschlossen, vielmehr mit Recht die bauliche und maschinelle Herstellung sowie die Unterhaltung der Betriebe Unternehmern überlassen. Diesen müßten auch in Zukunft Hoch- und Maschinenbauten übertragen und der Wettbewerb privater Architekten und Ingenieure bei dem Entwurf von großen städtischen Bauten zugelassen werden, weil es für die Städte unmöglich sei, für die verschiedenartigen Aufgaben, die zu erfüllen sind, geeignete Kräfte als Beamte anzustellen. Somit sind dem Eigenbetriebe der Gemeinden gewisse Grenzen gezogen, die schließlich auch bedingt sind durch die Rücksichten auf die Gesamtheit der Steuerzahler.

Postscheckverkehr.

Es ist wenig verständlich, daß viele Leute, die einen namhaften Geldverkehr haben, gleichwohl noch kein Postscheckkonto besitzen. Eine Erklärung hierfür läßt sich vielleicht darin finden, daß diese Leute die Vorteile des Postscheckverkehrs nicht genügend kennen. Allein schon die erhebliche Ersparnis an Postgebühren müßte für jeden, der auf seinen Vorteil bedacht ist ein Grund sein, sich ein Postscheckkonto eröffnen zu lassen. Wenn ich z. B. 700 Mark mit Postanweisung wegschicke, so muß ich dafür 60 Pf.

Postanweisungsgebühren entrichten. Im Postscheckverkehr brauche ich, wenn der Empfänger ein Konto hat, nur 3 Pf., wenn er keines hat, 12 Pfg. zu zahlen. Ich spare also bei einer einzigen Zahlung, je nachdem 57 Pfg. oder 48 Pfg. Gebühren. Wenn ich jeden Monat durchschnittlich 3 Beträge zwischen 10 und 100 M. mit Postanweisung abschide, so muß ich jährlich 7 M. 20 Pfg. an Gebühren ausgeben; wenn ich die Zahlungen im Postüberweisungsverkehr ausgleiche, so brauche ich nur 1 Mark 8 Pfg. zu zahlen. Also schon bei einem ganz geringen Verkehr mache ich namhafte Ersparnisse; viel größer ist natürlich der Nutzen für den, der einen lebhaften Zahlungsverkehr unterhält. Aber nicht nur den Vorteil der Gebührenersparnis, sondern vor allem den der Sicherheit und der Bequemlichkeit hat das Postscheckverfahren. Ich brauche zu Hause kein Geld aufzubewahren; es kann mir also zu Hause auch kein Geld gestohlen werden. Ich brauche nicht zur Post zu gehen und verliere somit keine Zeit. Ich brauche kein Geld in Empfang zu nehmen und kann mich beim Nachzahlen daher nicht irren. Ich brauche kein Bestellgeld zu zahlen. Meine ganze Arbeit besteht darin, daß ich ein Ueberweisungs- oder Scheckformular ausfülle und es dem Postscheckamt schicke. Alles andere erledigt sich für mich von selbst. Es sind sicherlich noch viele Firmen, Geschäftsleute, Gewerbetreibende und sonstige Personen vorhanden, die zum Zwecke der Einschränkung des Bargeldverkehrs sich ein Postscheckkonto eröffnen könnten.

Zur Verbilligung und Verbreitung der Elektrizität.
(Von W. B. in St.).

Nachdem am 18. Juni v. Js. in der Budgetkommission des preussischen Abgeordnetenhauses der Antrag gestellt worden war, bei dem Wiederaufbau Ostpreußens die wirtschaftliche Hebung der Provinz insbesondere durch innere Kolonisation und Elektrifizierung des Landes planmäßig zu fördern, soll nunmehr schon in der nächsten Zeit mit der Stromversorgung in einer Anzahl von ostpreussischen Gemeinden begonnen werden. Da es der Elektrotechnik heute möglich ist, von einer großen Zentrale aus die ganze Provinz mit einem Netz von Freileitungen zu überziehen, so wird die Elektrizität Licht und Kraft sendend in jedes Haus und in jeden Betrieb eingeführt werden können, und ihre großen Vorzüge hinsichtlich der Gesundheit, Feuericherheit und Bequemlichkeit werden auch den Bewohnern des platten Landes in den abgelegensten Orten zuteil.

Die ältesten Elektrizitätswerke arbeiten mit Gleichstrom von niedriger Spannung; ihr Bereich und ihre Leistungsfähigkeit war gering. Die niedrigen Spannungen erforderten starke Kupferleitun-

gen, was die Anlage sehr verteuerte. Erst durch Einführung des hochgespannten Drehstroms war es möglich, den Kupferquerschnitt der Leitungen geringer zu wählen und das Absatzgebiet immer mehr zu erweitern. Die höheren Spannungen stellen jedoch höhere Anforderungen an die Isolation der Leitungen, und bei dem Weitspannsystem spielt die Zug- und Druckfestigkeit des Materials eine Hauptrolle. Als Leitungsmaterial verwendet man seit jeher fast ausschließlich Kupfer, das wegen seines geringen spezifischen Widerstandes und wegen seiner guten Lötbarkeit für elektrische Leitungen wohlgeeignet ist. Aber die fortgesetzt steigenden Preise für Rohkupfer, das zum größten Teil aus dem Ausland bezogen werden muß, übten einen sehr nachteiligen Einfluß auf die Herstellungskosten elektrischer Leitungsmasse aus, so daß man alsbald einen billigeren Ersatz für das teure rote Metall suchte. Infolge des Krieges ist nun die Einfuhr von Rohkupfer fast vollkommen unterbunden, und außerdem sind die in Deutschland noch vorhandenen Kupfermengen für Kriegsbedarf beschlagnahmt.

Als Leitungsmaterial zur Uebertragung elektrischer Energie aus großen Ueberlandzentralen hat sich schon seit ungefähr 15 Jahren das Aluminium bewährt, das bei einer beträchtlichen Preisersparnis noch den Vorteil geringeren Gewichtes bietet. In normalen Zeiten ist sein Preis schon um etwa 45 pCt. billiger als der des Kupfers. Sein spezifisches Gewicht ist 2,7 und seine elektrische Leitfähigkeit beträgt ungefähr 59 pCt. derjenigen von Kupfer. Man muß daher den Aluminiumleitungen einen entsprechend größeren Querschnitt geben, und zwar beträgt der für Aluminium notwendige Querschnitt das 1,7 fache des Kupferquerschnitts; Kupferdraht von 4 Millimeter Durchmesser entspricht Aluminium von 5,2 Millimeter Durchmesser. In Deutschland sind schon große Ueberlandzentralen, wie z. B. Gröbba, Belgrad und Massow, mit Aluminiumleitungen ausgerüstet. Eine noch größere Verbreitung haben sie in Amerika gefunden, so daß die Leistungsfähigkeit der Aluminiumleitungen auch hinsichtlich der Zugfestigkeit und Lebensdauer hinreichend erwiesen ist. Man installiert bei Freileitungen vorzugsweise Aluminiumseile, selten massiven Draht.

Soll eine ganze Provinz mit elektrischer Energie versorgt werden, so muß schon die Erzeugungsanlage so gebaut werden, daß die Selbstkosten der Energie, soweit sie von der Beschaffenheit des Werkes abhängen, möglichst gering werden. Es ist nun eine alte Erfahrung, daß die Selbstkosten bis zu einer gewissen Grenze kleiner werden, je größer und einheitlicher der Betrieb sich gestaltet. Daraus entspringt die Tendenz zum Großbetriebe. Von dem Bau überall verstreuter kleiner Elektrizitätswerke wird man

daher schon aus wirtschaftlichen Gründen absehen und nur günstig gelegene Großzentralen schaffen, die den elektrischen Strom zu niedrigsten Selbstkosten erzeugen können. Die Ersparnisse bei konzentriertem Betriebe an Verwaltungskosten, Personal, Brennstoff, Reparaturen usw. kommen den Stromverbrauchern zugute, da ihnen die Energie billiger geliefert werden kann.

Die Einführung der Elektrizität auf dem Lande begünstigt besonders ein Umstand: sie ist vorzüglich geeignet, menschliche Arbeitskräfte zu ersetzen, und bei dem ständigen Arbeitermangel ist die Elektrizität der Landwirtschaft daher ein willkommenes Bundesgenosse zur Bekämpfung der Leutenot. Im Vergleich zum Bedarf an Kraftstrom ist der Bedarf an Lichtstrom auf dem Lande verhältnismäßig gering. Alle Maschinen zur Futterbereitung und Futterzerkleinerung, Dreschmaschinen, Pumpen, Milchschneidern, Speichermaschinen, Aufzüge, Pflüge usw. kann man elektrisch betreiben. Neben der Feuerficherheit und Sauberkeit des Betriebes gewährleistet der Elektromotor bei steter Betriebsbereitschaft ein gleichmäßiges und ruhiges Arbeiten. Da der Hauptverbrauch an elektrischer Energie während der Dreschzeit stattfindet, besteht eine gewisse Schwierigkeit, während des ganzen Jahres eine annähernd gleiche Belastung des Werkes herbeizuführen. Um wirtschaftlich arbeiten zu können, beschränkt man das Stromverteilungsnetz nicht nur auf rein ländliche Bezirke, sondern sucht nach Möglichkeit auch gewerbliche Betriebe, Fabriken, Ortschaften und Städte anzuschließen. Bei einem solchen Stromversorgungsgebiet gleichen sich die Belastungsverhältnisse des Werkes besser aus, und die Maschinen arbeiten gleichmäßiger und sparsamer. Die Höchstbelastung, die für den Ausbau der Gesamtanlage und für die Querschnitte der Leitungen maßgebend ist, hängt von der Summe der Anschlusswerte der Stromverbraucher und von der Art ihrer Betriebe ab. Im Winter, wo der landwirtschaftliche Betrieb im Hofe und auf dem Felde fast vollkommen ruht, werden die angeschlossenen Städte und Ortschaften durch größeren Lichtstromverbrauch günstig auf die gleichmäßige Belastung des Werkes einwirken.

Obwohl die Elektrizität durch Herabsetzung der Strompreise, durch Vereinfachung der Installation und durch Verminderung des Energiebedarfs der Lampen immer mehr zum Gemeingut aller wird, herrscht auf dem Lande und in kleineren Städten die kostspielige u. umständliche Petrolleumbeleuchtung noch vor. Gerade jetzt verdient ihr volkswirtschaftlicher Nachteil hervorgehoben zu werden; für Petroleum gehen jährlich etwa 95 Millionen Mark in das Ausland, die dem Vaterlande bei allgemeiner Verwendung der Elektrizität erhalten bleiben könn-

ten. Unter günstigen Verhältnissen kann heute bereits mit einer Kilowattstunde soviel Licht wie mit 4 Liter Petroleum erzeugt werden, und zwar in kleineren Lampen, deren Energiebedarf sehr gering ist. Der Verkaufspreis für ein Liter Petroleum stellt sich im Kleinhandel zurzeit auf 34 Pfg.

Die fast überall herabgesetzten Strompreise bilden für die weite Verbreitung des elektrischen Lichtes keinen Hinderungsgrund, weit mehr fürchtet man die hohen Kosten der Ersteinrichtung, d. h. der Installation; sie machen es dem Minderbemittelten meist unmöglich, für Beleuchtung und Antrieb elektrische Energie zu wählen. Erst durch Vereinfachung der Installation und durch Schaffung von Installations-Erleichterungen lassen sich die alten Vorurteile gegen die elektrische „Luxus-Beleuchtung“ endgültig beseitigen. Hierbei kann schon der Architekt mitwirken, indem er bei Neubauten durch zahlreiche Maßnahmen die Anordnung und Verlegung der Leitungen bedeutend erleichtert und infolgedessen verbilligt, ohne die allgemeinen Baukosten erhöhen zu müssen. Durch rechtzeitige Ueberlegung werden umständliche und unschöne Nachinstallationen vermieden. Die vielseitige Verwendung der Elektrizität im Wohnhause bietet große Annehmlichkeiten und gestaltet das Leben in gesundheitlicher Beziehung vorteilhafter. Die Elektrizität bedarf sonach beim Hausbau der gleichen Berücksichtigung wie die Anlagen für Gas, Wasser und Heizung. Auch bei dem Wiederaufbau Ostpreußens werden also der Baumeister und der Elektrotechniker Hand in Hand gehen, um von vornherein die billigste Verlegungsart und den kürzesten Leitungsweg zu wählen.

Die Anwendung der Elektrizität in Haus und Hof bietet den Elektrizitätswerken ein großes Absatzfeld. Um den zu gewinnenden Verbrauchern möglichst entgegenzukommen, sind die Elektrizitätswerke bestrebt, die Installationsbedingungen für kleinere Anschlüsse zu erleichtern. Durch Wegfall der Prüfungsgebühren und Zählermieten, durch Ausführung der Installation gegen Teilzahlung, durch billige mietweise Abgabe von Beleuchtungskörpern, Bügeleisen usw. sucht man auf eine Steigerung des Stromabsatzes hinarbeiten. Die Vergünstigung durch kostenlose Herstellung der ersten Einrichtung kommt dem kleinen Manne ganz besonders zugute. Nach dem Vorbilde der Stadt Gottenburg in Schweden werden die Kosten der vom Mieter bezahlten Installation in der Weise zurückvergütet, daß der Mieter während einer gewissen Zeit, z. B. während eines Jahres, den gesamten Strom für seine Installation von dem Werk umsonst oder zu einem ermäßigten Preise geliefert erhält. Dieses sogenannten „Gratisstrom-System“ hat jetzt auch die Stadt Allenstein in Ostpreußen eingeführt, um

die durch den Kriegszustand erheblich zurückgegangene Stromabgabe ihres Wertes wieder zu heben. Die Stadt liefert während eines ganzen Jahres den neuangeschlossenen Stromverbrauchern die elektrische Energie völlig umsonst. An die Lieferung von Gratisstrom ist jedoch die Bedingung geknüpft, daß der Abnehmer sich zur vertraglichen Benutzung der Installation auf mehrere Jahre verpflichtet.

Dieses Gratisstromsystem ist auch in Gleiwitz mit gutem Erfolg eingeführt worden. Nach den dort geltenden Preisen für die Wohnungseinrichtungen und für den Strom hat man berechnet, daß eine einjährige kostenfreie Stromlieferung, etwa 60 pCt. der Anlagelkosten beträgt, so daß der Hauswirt bzw. der Mieter, der die Installation auf eigene Gefahr verlangt hat, nur noch 40 pCt. der normalen Kosten trägt. Bei kleineren Wohnungen, deren Zimmer stets ihre einmal festgelegte Bestimmung behalten, empfiehlt es sich, daß der Hauswirt die gesamte elektrische Einrichtung einschließlich der Wandarme, Pendel- und Deckenbeleuchtung, Lampen usw. betriebsfertig übernimmt.

Bei dem Leih- und Miets-System geht die auf Kosten des Wertes erstellte Installation nicht in den Besitz des Hausherrn über, sondern bleibt Eigentum des Wertes. Sie wird gegen Miete in Monats- oder Jahresrenten oder in Form eines Zuschlages zum Strompreis dem Mieter auf die Dauer des Abkommens zur vertraglichen Benutzung vermietet. Noch ein anderer Weg ist in dem Ratenzahlungs-System gegeben: Die Anlage wird vom Wert erstellt, und die Kosten werden durch Ratenzahlungen getilgt. Nach Abzahlung aller Raten geht die Einrichtung in den Besitz des Benutzers über. Nicht gute Erfahrungen hat man auch mit dem Frei-Installations-System in Verbindung mit dem Pauschaltarif gemacht, den z. B. das Elektrizitätswerk Südwest in Berlin-Wilmersdorf bei über 500 Verbrauchern eingeführt hat. Es wird nur ein Stromkreis für höchstens 20 Lampen in einer Wohnung eingerichtet; für jedes Zimmer werden 3 und für jeden Nebenraum 1 Entnahmestelle, höchstens jedoch für eine Einzimmerwohnung 6, für eine Zweizimmerwohnung 9, für eine Dreizimmerwohnung 12 Entnahmestellen eingebaut. Die Einrichtung erfolgt kostenlos durch das Werk, sofern für mindestens die Hälfte der an einer Steigeleitung liegenden Wohnungen eines Hauses vom Hauseigentümer beantragt wird. Die „Strombegrenzer“, das sind Quecksilberunterbrecher, die bei höherer Stromentnahme als vereinbart, das Licht aufzuden lassen, werden eingestellt für eine Einzimmerwohnung auf 80 Watt, Zweizimmerwohnung auf 120 Watt, Dreizimmerwohnung auf 160 Watt. Die Pauschalpreise betragen monatlich entsprechend diesem Verbrauch 2, 3 und 4,50 Mark.

Allerdings ist es nicht leicht, einen gerechten Pauschaltarif ausfindig zu machen, aber in Rücksicht auf die zahlreichen Kleinkonsumenten mit 2—10 Lampen gehen jetzt viele Elektrizitätswerke zu dieser Berechnungsart über. Die Zählermiete bleibt dem Verbraucher erspart, und infolge der langen Brennzeit fällt der Preis pro Kilowattstunde sehr niedrig aus. Für das Werk bietet der Pauschaltarif den Vorteil, daß die Zählerablesungen und die Berechnungen der Stromkosten wegfallen, außerdem können die Beleuchtungskosten in gleichen Monatsraten eintassiert werden. Der Strombegrenzer macht es dem Verbraucher unmöglich, seine Beleuchtung auf Kosten des Wertes durch Einsetzen zu großer Lampen oder von mehr Lampen als festgesetzt, zu verstärken. Für eine kleine Wohnung reichen drei gleichzeitig brennende Lampen vollkommen aus, denn bei Petroleumbeleuchtung werden in der Regel kaum mehr als zwei Lampen gleichzeitig gebrannt.

Da die Elektrizität eine verläufliche Ware ist, deren Preis sich zusammensetzt aus den Herstellungskosten vermehrt um den Nutzen für den Verkäufer, so sind die Werke bei kleinen Strompreisen naturgemäß auf recht großen Absatz angewiesen und suchen daher ihren Kundenkreis fortgesetzt zu erweitern und durch günstige Bedingungen auch dem Abnehmer die Einführung der Elektrizität zu erleichtern. Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß es möglich ist, auch den kleinsten Haushalt dauernd als Abnehmer zu gewinnen, wenn das Werk auf seine Bedürfnisse eingeht und ihm den Strom zu günstigen Bedingungen liefert.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Ausschuffigung.

Am 22. Mai fand im Rathaus in G a g g e n a u, in welchem Herr Kollege Kohlbecker dem Ausschuff in liebenswürdigster Weise Gastfreundschaft gewährte, eine Ausschuffigung statt, in welcher zunächst die 1915er Rechnungen verhandelt u. erläutert wurden; daran anschließend wurde auch über den damaligen Stand unserer Kriegspendensammlung berichtet und beschlossen, die Gelder derselben vorerst noch weiter zu admassieren.

Die dem Verband für das Jahr 1915 von der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft überwiesene Bonifikation von 1547 M 36 J wurde dem Fond für das Erholungsheim überwiesen.

Ferner wurde beschlossen, dem Kriegshilfsverein Baden für den Kreis Memel auf die Dauer von 5 Jahren mit einem Jahresbeitrag von 150 Mark — und dem Verein „Badischer Heimatbund“ mit einem Jahresbeitrag von 100 Mark — beizutreten.

Um wenigstens die Rechnungsangelegenheiten erledigen und eine Aussprache über die allgemeine

Lage ermöglichen zu können, wurde beschlossen, in diesem Jahr wieder eine Mitgliederversammlung abzuhalten; mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse soll dieselbe aber nur rein geschäftlichen Charakter haben und auch bezüglich der Zeit und des Ortes so gelegt werden, daß dieselbe mit möglichst geringem Zeit- und Kostenaufwand besucht werden kann; wahrscheinlich wird als Versammlungsort Offenburg und als Zeitpunkt ein Tag in der letzten Augustwoche gewählt werden.

Die offizielle Einladung wird in der nächsten Nummer erscheinen.

Erinnerungsgabe an die zum Heeresdienst eingezogenen Bürgermeister.

In Folge unserer Aufforderung in Nr. 4 der Zeitschrift, sind uns folgende bis dahin nicht gemeldet gewesene Bürgermeister, als zum Heeresdienst eingezogen, nachträglich namhaft gemacht worden:

1. Wetter von Boll, Amt Meßkirch, auf dem Feld der Ehre gefallen;
2. Glaiser von Schlechttau, Amt Schönau;
3. Herbold von Waldwimmersbach, Amt Hei-
delberg.

Verbandsentwicklung.

Dem Verband sind weiter beigetreten: Auenheim und Hierolschhofen, Amt Kehl.

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Bekanntmachung in Nummer 5 5003000 M

Zugang:

DZ. 308 Sandhausen (Nachtr. Verläng.)	11500 M
DZ. 405 Leutershausen	28000 M
DZ. 406 Hoppetenzell	14200 M
DZ. 407 St. Ilgen	12700 M

Stand am 10. Juni 1916 5067400 M

8. Rechnerverband.

Grödingen, Amt Durlach. Bei der Bürgermeistervwahl ist Herr Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim einstimmig (bei 3 Stimmenthaltungen) zum Bürgermeister gewählt worden. Grödingen zählt etwa 4300 Einwohner und ist ein aufblühendes Städtchen — Eisenwerk, Patronenfabriken. — Der Gewählte, der sich als Vorsitzender des Rechnerverbandes große Verdienste um die bad. Rechnersache erworben hat, wird seinen Dienst im August übernehmen.

10. Briefkasten.

Fr. Bürgerm. Sch. in B. Eine Witwe, die für sich und ihre Kinder Kriegswitwen- bzw. Waisengeld aufgrund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 275) bezieht, hat keinen Anspruch mehr auf Familienunterstützung, auch wenn ein Sohn, der vor seiner Einberufung Unterstützung gewährt hat, zum Deere eingezogen ist. Bei Abkommandierungen in industrielle Betriebe erfolgt militärischerseits Entlassung. Nach dieser werden die Mindestbeträge (Reichsbeträge) auf das Reich nicht mehr übernommen. Dagegen kann Weiterzahlung der Unterstützung vom Lieferungsverbände (auf dessen Rechnung) guttatsweise beschlossen werden, wenn Anlaß vorliegt. Bei der Zuweisung von Reichsbeihilfen wird auf solche freiwilligen Leistungen durch Gr. Ministerium des Innern entsprechende Rücksicht genommen, wenn von der Gemeinde, (falls diese aus eigenen Mitteln die Unterstützung gewährt) oder vom Lieferungsverband (falls dieser unterstützt) Antrag gestellt wird. (Erlaß vom 1. 4. 16. Nr. 12926).

Bülow-Salonpianos

mit Flügelton, fast neu, 8 Jahre Garantie, statt Mk. 850.— für Mk. 500.—.

Salon-Pianino

In. Fabrikat, wenig gespielt, 5 Jahre Garantie, statt Mk. 700.— für Mk. 400.— abzugeben.

Abbildung und Prachtkatalog mit über Bülow-, Einger-, Nagel-Pianos frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:

in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Redarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeindeg., Amtsprüfer- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor Pundschub in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.